

Fachbeitrag Artenschutz
zum Vorhaben ‚Batterie-Großspeicher‘
3. Änderung des Flächennutzungsplans
und Bebauungsplan Nr. 7
„Batterie-Großspeicher“
der Gemeinde Welmbüttel

Auftraggeber:

Planungsbüro Philipp

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels
Tel. 040 - 80 79 25 96
E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 17.09.2015

Inhalt:

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Einführung	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
1.3	Gliederung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete Natura 2000.....	2
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	5
4.1	Beschreibung der Planung und des Vorhabens.....	5
4.2	Wirkfaktoren.....	7
5	Relevanzprüfung.....	7
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
5.1.1	Fledermäuse	7
5.1.2	Weitere Säugetiere	8
5.1.3	Reptilien.....	9
5.1.4	Amphibien	9
5.1.5	Wirbellose.....	11
5.1.6	Pflanzen	11
5.2	Europäische Vogelarten	11
6	Zusammenfassung und Fazit	13
7	Rechtsgrundlagen, Literatur	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Einführung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld.

Das Plangebiet ist Teil eines größeren zusammenhängenden Areals, das sich beiderseits der Grenze zur Nachbargemeinde Gaushorn erstreckt und früher auf der gesamten Fläche militärisch genutzt wurde. Während die Nutzung des Munitionsdepots und der im Südwesten angrenzenden Flächen von der Bundeswehr bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, ist der im Gemeindegebiet von Gaushorn gelegene Schießstand heute noch in Nutzung.

Die Gemeinde Welmbüttel beabsichtigt, durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie im Parallelverfahren durch den Bebauungsplan Nr. 7, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und dem Flächeneigentümer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung als Batterie-Großspeicher zur Stromspeicherung zu schaffen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot

Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

1.3 Gliederung

Ortsbegehungen im Bereich des Plangebietes zur Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung wurden im Frühjahr und Sommer 2014, davon eine das gesamte Plangebiet umfassende Begehung am 17.06.2014 durchgeführt. Nach Auswertung der Angaben des LLUR-Artkatasters zu Artenvorkommen (Anfrageantwort des LLUR vom 11.06.2014), der Ortsbegehungen sowie von weiteren Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wurde im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zur Zustandsbeschreibung des Plangebietes in der Zeit zwischen 2001 und heute wurden der Landschaftsplan Welmbüttel sowie Angaben der Forstbehörde ausgewertet.

Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Im Fazit wird die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete Natura 2000

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Plangebiet) liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld.

In der Nähe des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“. Im Süden des Geltungsbereiches grenzt das FFH-Gebiet direkt an, während im Osten an der Straße Norderwohld etwa 150 m Abstand zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet liegen.

FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). FFH-Gebiete bilden zusammen mit EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet werden in der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind (Bartels Umweltplanung: Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 zum Vorhaben ‚Batterie-Großspeicher‘, 3. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 „Batterie-Großspeicher“ der Gemeinde Welmbüttel, Hamburg 17.09.2015).

3 Biotop- und Habitatausstattung

Im Plangebiet liegt das Areal des ehemaligen Munitionsdepots mit einem Netz von Erschließungsstraßen und insgesamt 48 Bunkern sowie einzelnen Hallengebäuden.

Im direkten Umfeld der Bunker ist nach der örtlichen Bestandserfassung, die im Frühjahr und Sommer 2014 im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung durchgeführt wurde, im Biotopbestand ein Mosaik aus Offenbereichen mit krautiger Pioniervegetation, Ruderalgebüsch, Pionierwald und angrenzenden, straßenparallelen Gräben anzutreffen. Bis September 2015 hat sich der Biotopbestand kaum verändert.

Im Pionierwald hat sich im Bestand, neben heimischen Arten wie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), auch die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), eine nicht heimische, aus Nordamerika stammende Gehölzart, ausgebreitet.

Die krautige Pioniervegetation ist auf den Aufschüttungen entstanden, die vor wenigen Jahren angelegt wurden, als auf den Bunkergebäuden vorübergehend Photovoltaik-Module installiert waren. Sie besteht aus Ruderalarten; Pflanzenarten der Trocken- oder Magerrasen waren bei der Bestandserfassung nicht festzustellen.

Laubwald aus überwiegend Stieleiche (*Quercus robur*), und den begleitenden Baumarten Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie Tannen sind in vielen Bereichen des Plangebietes vorhanden. Der Wald weist in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen auf. Die Stammdurchmesser der Bäume weisen in Brusthöhe meist unter 0,15 m auf. Höhlenbäume wurden bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt. Die Straucharten Weißdorn (*Crataegus sp.*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sind im Unterwuchs vertreten.

Laubwaldbestände in dieser Ausprägung befinden sich im Nordwesten des Plangebietes, am Südostrand sowie in Bereichen südwestlich der Bunkerreihen, die vom Erschließungsstraßennetz eingeschlossen sind. In diesem Biotop liegen insbesondere im Nordwesten des Plangebietes Kleingewässer eingestreut. Im Umfeld des künstlichen Stillgewässers liegt feuchte Ruderalflur. Die angrenzenden Grabenabschnitte mit Uferbewuchs aus Schwarz-Erle, Weidensträuchern und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) liegen ebenfalls in diesem Biotop.

Im Norden des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein Erlenwald entwässerter Bruchwaldstandorte (WBt) als abgegrenzte Waldfläche mit Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als vorherrschende Baumart. Im Unterwuchs steht viel Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Im Südwesten des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein weiterer Waldbestand. Im Bebauungsplan ist diese Fläche nicht enthalten. Die Hauptbaumart ist auch hier Stieleiche (*Quercus robur*). Begleitend ist Hänge-Birke (*Betula pendula*) vertreten. Im Unterschied zu den anderen Waldbeständen kommt hier aufgrund des höher gelegenen Standortes kaum Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) vor. In der Strauchschicht ist Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und in der Krautschicht Adlerfarn häufig.

Im Nordwesten schließen feuchte Standorte an, die angrenzend an den Geltungsbereich in Erlenbruchwald übergehen.

Zusammenfassend kann der Bereich des Plangebietes in der Biotop- und Habitatstruktur charakterisiert werden als Laubwald meist grundwassernaher Standorte mit kleinflächigen Offenbereichen, der in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen beinhaltet, und keinen wesentlichen Altbaumbestand aufweist.

Der Biotopbestand wird auch in der Karte Bestand Biotope (Anhang zur Bauleitplanung) dargestellt.

Die Bunkergebäude weisen aufgrund ihrer früheren Funktion als Munitionslager massive Wände und Decken, dicht schließende Tore und Türen sowie intakte Außenseiten auf. Die Bunkerräume haben geometrisch eine Quaderform mit großen Toröffnungen und ähneln damit Einzel-Garagen für PKW. Der Innenraum ist entsprechend schlicht und weist keine Hohlräume, Nischen oder Zwischenwände auf. Gebäudeöffnungen wie Mauerrisse, ständig offene Fenster- oder Dachöffnungen etc., durch die gebäudebrütende Tiere eindringen und wieder nach außen gelangen könnten, sind augenscheinlich nicht vorhanden. Lüftungsschächte sind vermutlich durch engmaschige Drahtgitter gegen Eindringen von Tieren gesichert. Es fehlen zudem kleine Hohlräume, wie z.B. in Hohlblocksteinen, die von Fledermäusen durch Risse oder Spalten aufgesucht werden könnten und als Quartier dienen könnten.

Das Gesamtareal einschließlich umgebender Waldbestände ist noch aus der Zeit der Nutzung als Munitionslager rundum eingezäunt mit etwa 2 m hohem und bis zum Boden reichenden Maschendrahtzaun der Maschenweite 5 cm in Rautenform.

In der Umgebung des Plangebietes liegt im Süden das FFH-Gebiet DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“. Das Waldgebiet mit einer Größe von 105 ha trägt auch den Namen Norderwohld und wird in historischen Karten in nahezu unveränderter Ausdehnung dargestellt. Es weist mit naturnahen Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwaldbeständen sowie in den Quell- und Fließgewässerbereichen Auenwäldern FFH-Lebensräume auf, die mit hohem, altersgemäßem Anteil von Alt- und Totholz sowie weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen von besonderer Qualität und in gutem Erhaltungszustand sind. Die FFH-Lebensräume bieten einer arten- und individuenreichen Tierwelt, zu denen insbesondere höhlenbrütende Vögel gehören, sowie zahlreichen Pilzen, Flechten, Moosen und Algen einen wertvollen Lebensraum.

Nach Angaben des Standarddatenbogens besteht das FFH-Gebiet in der Biotopstruktur in einem Flächenanteil von 75 % aus Laubwaldkomplexen und zu 25% aus Nadelwaldkomplexen. Laubwald umfasst also nur Teilflächen des gesamten Waldgebietes Norderwohld. Im nördlichen Teilbereich des FFH-Gebietes befindet sich im Abstand bis mindestens 150 m zum Vorhabensbereich Nadelwald bzw. Nadel-Laub-Mischwald. Zum Vorhabengebiet beträgt der Abstand vom nächstgelegenen Laubwaldbestand mehr als 150 m Abstand.

Die Straße Norderwohld verläuft nordöstlich entlang des FFH-Gebietes und führt von Osten an das Plangebiet. Nordöstlich der Straße Norderwohld sowie nordwestlich des Plangebietes erstreckt sich Niederungsbereich mit Grünlandnutzung. Im Nordwesten liegt das als Landschaftsschutzgebiet geschützte Welmbütteler Moor.

Östlich des Plangebietes erstreckt sich bis zum Waldgebiet Norderwohld eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Westlich des Plangebietes befindet sich jenseits des dortigen Waldbestandes im Gemeindegebiet Gaushorn ein in Betrieb befindlicher Schießstand der Bundeswehr.

4 Wirkungen des Vorhabens

4.1 Beschreibung der Planung und des Vorhabens

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 7 liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebietes von Welmbüttel im Bereich des ehemaligen Bundeswehr-Munitionsdepots direkt an der Straße Norderwohld.

Das Munitionslager war Teil eines größeren zusammenhängenden Militärareals, welches sich beiderseits der Grenze zur Nachbargemeinde Gaushorn erstreckt. Während die Nutzung des Munitionsdepots und der im Südwesten angrenzenden Flächen von der Bundeswehr bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde, ist der im Gemeindegebiet von Gaushorn gelegene Schießstand heute noch in Nutzung.

Nachdem die militärische Nutzung des Munitionsdepots im Jahr 2001 aufgegeben wurde, ist das Gelände des Plangebietes an einen Privateigentümer verkauft worden. Große Teile des Waldbestandes wurden seit Aufgabe der militärischen Nutzung durch Nutzungen und Rodungen beseitigt bzw. verändert.

Nach diversen Zwischennutzungen und nochmaligem Eigentümerwechsel ist nunmehr geplant, das Plangebiet als Batteriespeicher zu nutzen. Der Batteriespeicher soll der Speicherung von Energie und Strom aus Erneuerbaren Energien dienen.

Die Gemeinde Welmbüttel beabsichtigt, durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie im Parallelverfahren durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und dem Flächeneigentümer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung als Batterie-Großspeicher zu schaffen.

Nach Angaben des Vorhabenträgers soll der in Welmbüttel geplante Batteriestromspeicher eine Speicherkapazität von 100 MWh sowie eine Pufferleistung von 100 MW erreichen. Die Anlage kann in einzelnen Bauabschnitten von jeweils 25 MWh Kapazität betriebsfertig an das Netz angeschlossen werden, so dass der Betrieb bereits vor Erreichen der höchsten Ausbaustufe beginnen kann.

Die Batterie-Elemente werden in den Innenräumen der insgesamt 48 Bunker untergebracht, die früher als Munitionsbunker dienten. Im Bereich der bestehenden Hallengebäude im Nordosten des Plangebietes wird ein Umspannwerk errichtet. Darüber hinaus sind Erweiterungsflächen für Standorte weiterer Batterie-Elemente im Umfeld des Umspannwerkes vorgesehen (vgl. Abb. 1).

Der aus einer mesophilen Wiesenvegetation bestehende Grünstreifen wird mit etwa 0,5 ha beansprucht.

Im Umfeld des geplanten Umspannwerkes wird für die Erweiterungsfläche Pionierwald mit ruderaler Staudenflur und Gebüsch in der Größenordnung von etwa 0,3 ha Flächengröße in Anspruch genommen.

Eine Ausweitung der Straßenerschließung ist nicht geplant.

Die Batterie-Elemente werden mit Kabeln verbunden, die straßenparallel zwischen Straße und Graben in Schächten verlegt werden. Zwei Sammeltassen führen zum Umspannwerk im Plangebiet.

Ein Erdkabel 110 kV verbindet das Plangebiet mit einem Umspannwerk südlich von Gauthorn. Dieses wird unterirdisch im Bohrvortrieb-Verfahren gelegt.

Der Betrieb des Batterie-Großspeichers ist ohne die dauernde Anwesenheit von Arbeitskräften vor Ort vorgesehen. Eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und eine Schmutzwasserentsorgung sind nicht erforderlich. Eine nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen im Plangebiet ist nicht vorgesehen.



Abb. 1: Ausschnitt Biotopbestandsplan mit Lage der Erweiterungsflächen

Betroffene Biotoptypen:

- S - Versiegelte bzw. bebaute Fläche,
- RH / WP - Ruderale Staudenflur / Ruderalgebüsch / Pionierwald,
- GMm - Mesophiles Grünland

Eintragung in Rot:

- SO Erw. – Sondergebiet mit Erweiterungsflächen, Usp. - geplantes Umspannwerk

Im Flächennutzungsplan wird die Fläche des ehemaligen Munitionsdepots als Sondergebiet –Batterie-Großspeicher- und in Überlagerung damit zugleich als Fläche für Wald dargestellt.

Seitens der Forstbehörde wurden die Flächen im Plangebiet, die außerhalb der Straßenflächen und der bestehenden Bunker- und Hallengebäude liegen, als Waldflächen deklariert. Ausgenommen davon sind unbestockte Freiflächen im Nordosten des Plangebietes entlang der Straße Norderwohld. Die Waldflächen bleiben mit Umsetzung der Planung erhalten, mit Ausnahme des Umfeldes des Umspannwerkes und der neuen Gebäude, für die ein Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz erforderlich wird. Im Umfang von etwa 1 ha Fläche wird daher voraussichtlich Waldumwandlung erforderlich.

4.2 Wirkfaktoren

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vögeln bei Gebäudeabbruch,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung von Gehölzbestand (Waldumwandlung ca. 1 ha, Sammel-Kabeltrassen zum Umspannwerk von geringem Umfang) im Plangebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Beseitigung von Gehölzbestand (Waldumwandlung ca. 1 ha) im Plangebiet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch die geplante Nutzung im Plangebiet mit Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet und die Nutzung als Jagdgebiet sind möglich. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht anzunehmen.

Alle Fledermäuse halten Winterschlaf und suchen dafür Winterquartiere auf. Typische Winterquartiere sind Höhlen, Stollen, unterirdische Bunker oder Keller, die kühl und feucht, aber frostfrei sind. Von einzelnen Arten wie dem Großen und dem Kleinen Abendsegler und Mausohr-Arten (Gattung *Myotis*) ist bekannt, dass sie auch Baumquartiere z.B. in Spechthöhlen zur Überwinterung nutzen, jedoch ziehen diese Arten teilweise im Winter in frostfreie Regionen außerhalb von Schleswig-Holstein.

Im Sommer nutzen waldbewohnende Fledermäuse Baumhöhlen, -spalten und -risse besonders in Altbaumbestand mit hohen Totholzanteilen als Sommerquartier für die Fortpflanzung und die Aufzucht der Jungen (Wochenstuben). Gebäudebewohnende Fledermäuse, wie z.B. die Zwergfledermaus, nutzen dafür störungsarme Dachbereiche und suchen hier Spalten und enge Hohlräume etwa hinter Holzverkleidungen.

Die Munitionsbunker im Plangebiet sind aufgrund der im Abschnitt zur Biotop- und Habitatausstattung beschriebenen baulichen Eigenschaften als Winterquartiere für Fledermäuse nicht geeignet.

Die weiteren Gebäude im Plangebiet sind aufgrund mangelnder Frostsicherheit als Winterquartiere ebenfalls nicht geeignet. Die Nutzung der Hallengebäude als Wochenstuben im Sommer erscheint aufgrund der Störungsintensität nicht wahrscheinlich, ist aber nicht gänzlich auszuschließen.

Der Waldbestand im Plangebiet erscheint aufgrund mangelnder geeigneter Strukturen für Quartiere baumbewohnender Fledermäuse nicht geeignet.

Im Plangebiet sind nach der Habitatausstattung keine Wochenstuben oder Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen zu erwarten.

Nach Angaben des LLUR-Artkatasters zu Artenvorkommen (Anfrageantwort des LLUR vom 11.06.2014) liegen für das Plangebiet und Umgebung bis 500 m Abstand keine Vorkommensdaten zu Fledermausarten vor.

Der Gebäudebestand im Plangebiet dient nach örtlicher Einschätzung seiner Habitateignung nicht als Lebensraum für Fledermäuse. Der Abbruch der Hallengebäude würde demnach nicht zu Verstößen gegen das Verbot der Verletzung und Tötung von Tieren im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorschriften, hier das Verbot Nr. 1, führen.

Jedoch können auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn Hinweise darauf derzeit nicht vorliegen. Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich zudem bis zum Zeitpunkt eines Abrisses ändern. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass in den Gebäuden, die nicht frostsicher sind, keine Winterquartiere vorkommen. Im Winter werden sich somit keine Fledermäuse in den Gebäuden aufhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 ist daher ausgeschlossen, wenn der Gebäudeabbruch in den Wintermonaten Dezember bis März stattfindet.

Für den Fall, dass der Abbruch im Zeitraum April bis November stattfindet, wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abrissarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (LLUR Abteilung Naturschutz oder Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen) wäre zu informieren.

5.1.2 Weitere Säugetiere

Niststätten der **Haselmaus** im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand über die Verbreitung sowie aufgrund der Habitatanforderungen der Art unwahrscheinlich. Im Wald- bzw. Gebüschbestand sind Vorkommen jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Bei der Beseitigung von Gehölzbestand, besteht daher auch bei sehr geringer Wahrscheinlichkeit die grundsätzliche Gefahr der Beeinträchtigung von Haselmäusen, die in den davon betroffenen Gehölzen nisten könnten. Bei diesen Handlungen ist die vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren der relevanten Arten gemäß § 44 BNatSchG, auch unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5, verboten (Verbot Nr. 1).

Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 ist aber ausgeschlossen, wenn folgende Schutzfrist beachtet wird, die das Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG) vorschreibt. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, die außerhalb des Waldes stehen, sowie Hecken,

lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten.

Sollten Haselmäuse entgegen der geringen Wahrscheinlichkeit im Plangebiet vorkommen, wäre eine Beeinträchtigung durch Reduzierung des Lebensraumes der Tiere aufgrund des geringen Flächenumfanges des Gehölzverlustes mit diesen Handlungen nicht verbunden. Die Gehölze wachsen wieder hoch und in der Umgebung der Grünflächen befindet sich umfangreicher weiterer Waldbestand, der von den Rückschnitten nicht betroffen wird.

5.1.3 Reptilien

Die Angaben des LLUR-Artkatasters zu Artenvorkommen enthalten keine Vorkommensnachweise von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung sind Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte, der Zauneidechse und der Schlingnatter im Plangebiet auszuschließen.

5.1.4 Amphibien

Die Angaben des LLUR-Artkatasters zu Artenvorkommen enthalten Vorkommensnachweise der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) in mindestens 500 m Entfernung nordöstlich bzw. östlich des Plangebietes (vgl. Abb. 2). Das Funddatum liegt jeweils im Jahr 1996; neuere Funde liegen nicht vor.

Für den Kammolch sind optimale Laichgewässer, in denen er große Populationen aufbauen kann, sonnig, groß und mäßig tief mit lichter Ufervegetation. Fischbesatz verhindert im Allgemeinen eine erfolgreiche Reproduktion des Kammolches.

Der Moorfrosch bewohnt im Naturraum Hohe Geest, in dem das Plangebiet liegt, Moorgewässer, Sümpfe, Feuchtgrünland, Grünlandgräben und extensive Fischeiche. Stark besonnte Laichhabitate werden präferiert.

Für Kammolch oder Moorfrosch geeignete, spezifisch ausgeprägte Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Daher sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Plangebiet nicht zu erwarten. In den Eingriffsflächen sind Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Für die weiteren Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die keine Hinweise auf (frühere) Vorkommen in der Umgebung vorliegen, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

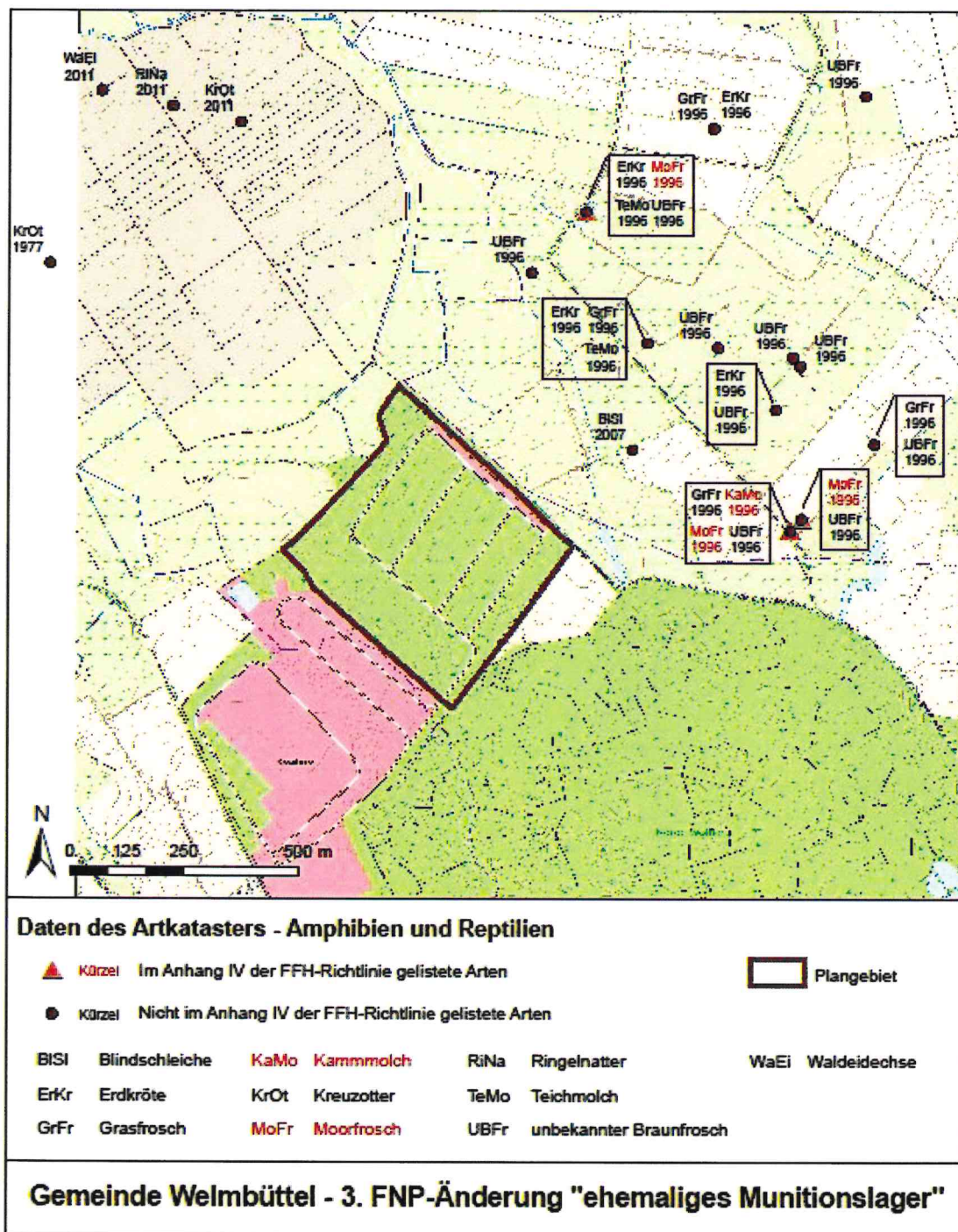


Abb. 2: LLUR Artkataster Vorkommensdaten Amphibien und Reptilien

5.1.5 Wirbellose

Die Angaben des LLUR-Artkatasters zu Artenvorkommen (Anfrageantwort des LLUR vom 11.06.2014) enthalten einen Vorkommensnachweis der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenart Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im Welmbütteler Moor in etwa 550 Entfernung zum Plangebiet. Vorkommen dieser Art im Plangebiet sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats (u.a. Gewässer mit Krebschere) nicht zu erwarten.

Auch für die weiteren im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten sind Vorkommen im Bereich des Plangebietes aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht zu erwarten. In den Eingriffsflächen sind Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund mangelnder Verbreitung und aufgrund fehlender Habitats auszuschließen. Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Entsprechende Habitatbäume fehlen im Plangebiet. Die beiden Arten sind zudem in der Heider Geest nicht verbreitet.

Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

5.1.6 Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Der Bereich des Plangebietes wird im Kapitel zur Biotop- und Habitatstruktur charakterisiert als Laubwald meist grundwassernaher Standorte mit kleinflächigen Offenbereichen, der in der Altersstruktur junge und mittlere Altersstufen beinhaltet, und keinen wesentlichen Altbaumbestand aufweist.

Zahlreiche häufig vertretene und weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten der Wälder und Gehölze sind mit Vorkommen im Plangebiet zu erwarten. Dazu gehören Ringeltaube, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, und Mönchsgrasmücke.

Vorkommen des Buntspechtes als wenig spezialisierte und nicht gefährdete Spechtart ist im Bereich des Plangebietes möglich, aufgrund der Altersstruktur des Waldes jedoch unwahrscheinlich.

Der Kleinspecht als weitere nicht gefährdete Spechtart findet in Laubwäldern mit hohem Anteil an Weichholzarten wie Erle, Birke und Pappel Lebensraum, ist im Raum Welmbüttel geografisch verbreitet und kann daher im Bereich des Plangebietes vorkommen. Aufgrund der Altersstruktur des Waldes im Plangebiet sind jedoch Vorkommen auch dieser Spechtart unwahrscheinlich.

Auch Vogelarten der halboffenen gehölzreichen Landschaft finden im Plangebiet und angrenzenden Bereichen potenziellen Lebensraum. Dazu gehören Gartengrasmücke,

Dorngrasmücke, Zaunkönig und Grauschnäpper, die ebenfalls allgemein häufig vertreten und ungefährdet sind.

Der Bereich des Plangebietes mit weiter gefasstem Umgebungsraum im Norden und Osten, der neben Waldbeständen und Lichtungen auch Grünlandniederungen und Gewässer beinhaltet, bietet dem Grünspecht und dem Kuckuck Lebensraum. Beide Arten sind in der Rote Liste Brutvögel Schleswig-Holsteins (2010) in der Vorwarnliste für mögliche Gefährdung geführt.

Die Charakterarten der FFH-Lebensraumtypen im ‚Wald bei Welmbüttel‘ sind mit ihren besonderen Habitatsansprüchen auf diese Lebensräume weitgehend beschränkt. Sie liegen im mehr als 150 m Entfernung südlich des Plangebietes, umgeben von Nadelwald und Laub-Nadel-Mischwald. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese Lebensräume werden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind (Bartels Umweltplanung: Verträglichkeitsuntersuchung Natura 2000 zum Vorhaben ‚Batterie-Großspeicher‘, 3. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7 „Batterie-Großspeicher“ der Gemeinde Welmbüttel, Hamburg 17.09.2015).

Bei der Beseitigung von Gehölzbestand besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Vögeln, die in den davon betroffenen Bäumen und Gehölzen brüten. Bei diesen Handlungen ist die vermeidbare Verletzung und Tötung von Tieren der relevanten Arten gemäß § 44 BNatSchG, auch unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5, verboten (Verbot Nr. 1).

Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 ist aber ausgeschlossen, wenn folgende Schutzfrist im Zeitraum der Vogelbrut und -aufzucht beachtet wird, die das Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG) vorschreibt. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, die außerhalb des Waldes stehen, sowie Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten.

Mit der Beseitigung von Gehölzbestand in der Größenordnung durch Waldumwandlung von ca. 1 ha ist der dauerhafte Verlust von Revierraum von gehölzbrütenden Vogelarten verbunden. Dies ist bezogen auf die ökologische Funktion des Brutgebietes (Fortpflanzungsstätte) im räumlichen Zusammenhang und den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen von Gehölzbrütern zu werten.

Der Verlust von Revierraum von Gehölzbrütern in dieser relativ geringen Größenordnung kann durch Ausweichen in benachbarte Flächen kompensiert werden, ohne dass dies zu einer wesentlichen Verschlechterung der Brutbedingungen der Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten im Plangebiet führt. So sind im Plangebiet sowie im Umgebungsbereich des Plangebietes im Osten, Süden und Südwesten in großem Umfang Laubgehölzhecken, Laubbaum- und Laubwaldbestände vorhanden, die geeignete Habitate für Gehölzbrüter aufweisen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen lokalen Populationen der ungefährdeten Gehölzbrüterarten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Zugriffsverbot Nr. 3 (Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) trifft daher nicht zu.

Störungen durch Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. wirkten bereits in der Vergangenheit durch die militärische Nutzung auf das Plangebiet und die Umgebung. Von dem südwestlich benachbarten, weiterhin betriebenen Schießstand gehen aktuell Störwirkungen durch Lärm aus. Von den im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld potenziell vorkommenden Vogelarten ist anzunehmen, dass sie nicht besonders störungsempfindlich sind. Mit der Realisierung der Planung kann betriebsbedingt eine zeitlich begrenzte Zunahme von Lärm, Bewegungen, Lichtimmissionen etc. verbunden sein. Diese wird jedoch nicht häufig auftreten und in der Regel nur tagsüber stattfinden. Sie wird aus den genannten Gründen voraussichtlich nicht zu erheblichen Störungen dieser Arten führen.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) trifft daher nicht zu.

Der Gebäudebestand im Plangebiet dient nach örtlicher Einschätzung seiner Habitateignung nicht als Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel. Der Abbruch der Hallengebäude würde demnach nicht zu Verstößen gegen das Verbot der Verletzung und Tötung von Tieren im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorschriften, hier das Verbot Nr. 1, führen.

Jedoch können auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage Vorkommen von Vögeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn Hinweise darauf derzeit nicht vorliegen. Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich zudem bis zum Zeitpunkt eines Abrisses ändern. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass in den Gebäuden, die nicht frostsicher sind, Vögel nicht überwintern. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 ist daher ausgeschlossen, wenn der Gebäudeabbruch in den Wintermonaten November bis März stattfindet.

Für den Fall, dass der Abbruch im Zeitraum April bis Oktober stattfindet, wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abrissarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (LLUR Abteilung Naturschutz oder Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen) ist zu informieren.

6 Zusammenfassung und Fazit

Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Welmbüttel werden Aussagen zur Betroffenheit europäisch besonders und streng geschützter Arten getroffen. Dazu wird auf Grundlage von Ortsbegehungen, Angaben des LLUR-Artkatasters zu Artenvorkommen und nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Vorhabenwirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet.

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten. Das Plangebiet erscheint in der Habitatausstattung für Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen nicht geeignet. Winterquartiere von Fledermäusen in den Hallengebäuden, die für den Abbruch vorgesehen sind, können ausgeschlossen werden.

Von Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Habitatansprüche bzw. ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen. Jedoch können Vorkommen der Haselmaus im Wald- und Gebüschbestand nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vogelarten der Wälder und Gehölze sind im Bereich des Plangebietes zu erwarten. Dabei handelt es sich um wenig spezialisierte und im Bestand nicht gefährdete Arten.

Bei der Umsetzung der Planung sind keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote Nr. 2 und 3 (Störung von Tieren, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten.

Bei dem Abbruch der Hallengebäude und der Gehölzbeseitigung können Verletzungen und Tötungen von Tieren vermieden und damit Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Verbot Nr. 1 ausgeschlossen werden, wenn diese Handlungen zeitlich geregelt werden.

- Einhaltung der Schutzfrist bei Gehölzbeseitigung gemäß § 27 a LNatSchG. Demnach ist Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten.
- Gebäudeabbruch ist nur in den Wintermonaten November bis März durchzuführen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der zeitlichen Regelungen zum Gehölzbeseitigung und Gebäudeabbruch die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz erstellt im September 2015 durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

7 Rechtsgrundlagen, Literatur

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013

LNATSCHG – Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 13.07.2011

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete

LBV-SH – LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KifL und dem LLUR)

MLUR SH (2010): Die Brutvögel Schleswig Holsteins, Rote Liste

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag

ROSCHEN, A. ET AL. (2003): Fledermäuse. Flugkünstler der Nacht. NABU aktiv. Bonn.

SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.